



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Dachverband Budgetberatung Schweiz» bzw. «Association faîtière Budget-conseil Suisse», «Mantello Budget consiglio Svizzera» bzw. «Budget Advice Switzerland» besteht ein Verein, im folgenden Verband genannt, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Luzern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

Budgetberatung Schweiz ist ein gemeinnütziger Verband, der keine kommerziellen Zwecke verfolgt und keinen Gewinn anstrebt. Der Auftrag des Dachverbands Budgetberatung Schweiz versteht sich darin, die Finanzkompetenz der privaten Haushalte zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schulden- und Armutsprävention in der ganzen Schweiz zu leisten. Zu diesem Zweck

- erarbeitet der Dachverband ganzheitliche, einheitliche und interessensunabhängige Budget-Rechengrundlagen (Budgetbeispiele) und Richtlinien und ist bestrebt, diese schweizweit zu verbreiten. Damit erwirkt der Verband die Vereinheitlichung professioneller Budgetberechnungsmethodiken unter Berücksichtigung der geografischen, wirtschaftlichen, sozialen, familiären, beruflichen und gesundheitlichen Situation der zu beratenden Person.
- führt der Dachverband Aus- und Weiterbildungen der Budgetberatenden durch und sichert damit die professionelle Qualität der Beratungen zugunsten unserer Aktivmitglieder.
- organisiert der Dachverband Fachvorträge, Seminare, Kurse und Workshops für Personen aus dem Bildungssektor und der Privatwirtschaft.
- fördert der Dachverband die Zusammenarbeit zwischen den Budgetberatungsstellen.
- pflegt der Dachverband das Netzwerk der Mitglieder und der Budgetberatungsstellen.
- arbeitet der Dachverband mit anderen juristischen Personen und Organisationen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- betreibt der Dachverband gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne eines Know-how-Transfers.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Folgende juristische und natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben:

Aktivmitglieder

- a. Organisationen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen, die Budgetberatungsstellen führen, die sich den Verbandszwecken verpflichtet fühlen und in ihrer Praxis die Budget-Rechengrundlagen (Budgetbeispiele) und Richtlinien des Verbands anwenden. Sie verpflichten sich, ihr Personal gemäss dem Mitgliederreglement schulen zu lassen.
- b. Natürliche Personen, die die Ausbildung zur dipl. Budgetberaterin, zum dipl. Budgetberater beim Dachverband Budgetberatung Schweiz absolviert haben.
- c. Vorstandsmitglieder

Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich durch die Beitrittserklärung zur ideellen Unterstützung des Vereinszwecks und zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages verpflichten. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, werden jedoch an die Mitgliederversammlung eingeladen. Zudem haben sie Zugang zu den Budget-Rechengrundlagen und Richtlinien.

Unterschieden wird zwischen:

- d. juristischen Personen mit wirtschaftlicher Ausrichtung
 - mit einer Anzahl MitarbeiterInnen von unter 500
 - mit einer Anzahl MitarbeiterInnen von über 500
- e. Organisationen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen
 - die keine Budgetberatungen anbieten.
 - die Budgetberatungen anbieten, aber über keine/n vom Dachverband dipl. Budgetberaterin, dipl. Budgetberater verfügen.
- f. natürlichen Personen

Gönner

- g. Natürliche Personen sowie
- h. juristische Personen, die den ideellen Zweck des Verband Budgetberatung Schweiz unterstützen möchten.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die die oben genannten Kriterien erfüllen, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, auf Ende des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen.

Passivmitglieder können mit schriftlicher oder mündlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands jederzeit austreten. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzungen der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele des Verbands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird analog dem Aufnahme-prozedere vom Vorstand erklärt.

Aktivmitglieder können gegen den Entscheid des Vorstands an der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss muss das betreffende Aktivmitglied angehört werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen seine Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder Auflösung der juristischen Person.

III. Organisation

Artikel 4

Organe Der Verband hat folgende Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

Artikel 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann überdies jederzeit durch den Vorstand oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die ordentliche Versammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Das Datum wird den Mitgliedern frühzeitig mitgeteilt.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge (Geschäfte) zuhanden der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands.
- die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- die Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- die Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder von Aktivmitgliedern, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- der Beschluss über Änderungen der Statuten.
- der Entscheide über Ausschlussrekluse von Aktivmitgliedern.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die, der Vorsitzende den Stichentscheid. Davon ausgenommen ist der Beschluss auf Auflösung des Vereins, siehe Art. 10.

Verbandsbeschlüsse können in begründeten Fällen auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Es gilt das einfache Mehr der an der Zirkular-Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Aktivmitgliedern.

Zur Bearbeitung einzelner Fragen kann der Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Präsidentin, der Präsident kann höchstens acht Jahre im Amt bleiben. Die übrigen Vorstandsmitglieder zwölf Jahre. Die gesamte Amtszeit als Vorstandsmitglied und Präsidentin, des Präsidenten beträgt maximal 12 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er bestimmt mindestens eine Vizepräsidentin, einen Vizepräsidenten.

Dem Vorstand obliegt:

- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- die Vertretung des Dachverbands Budgetberatung Schweiz nach aussen.
- die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- die Wahl der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers.
- der Erlass von Reglementen und Richtlinien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann die Präsidentin, der Präsident allein Beschlüsse treffen. Sie, er hat diese dem Vorstand zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen zu zweien.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Unkostenersatz und Vergütung der Reisespesen. Für das Präsidium, das Vizepräsidium und die Ressortverantwortlichen wird eine Funktionszulage erlassen. Unkostenersatz, Vergütung der Reisespesen und Funktionszulagen sind reglementarisch festgelegt.

Artikel 7

Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen, Revisoren oder einer juristischen Person, welche die Buchführung kontrolliert. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kontrollstelle wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt und kann wieder gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 8

Geschäftsstelle Der Dachverband Budgetberatung Schweiz beschäftigt eine Geschäftsführerin, einen Geschäftsführer. Sie, er wird vom Vorstand eingesetzt und arbeitet nach seinen Weisungen.

Der Geschäftsführerin, dem Geschäftsführer obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Der, die GeschäftsführerIn hat an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen eine beratende Stimme.

V. Mittel

Artikel 9

Mittel Die Mittel des Dachverbands Budgetberatung Schweiz generieren sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Aus- und Weiterbildungen
- Einnahmen aus Dienstleistungen und (elektronischen) Publikationen
- Beiträgen von Spendern, Sponsoren und weiteren Zuwendungen
- unentgeltlich geleisteter Arbeit

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. bestätigt. Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

Aktivmitglieder

- | | | | |
|-----------|---|-----|---------|
| a. | Organisationen der öffentlichen Hand und NPOs | CHF | 400 |
| b. | dipl. Budgetberatende | | |
| | ▪ angestellt bei einem Mitglied der Kategorie a. | CHF | 100 |
| | ▪ selbständigerwerbend | CHF | 300 |
| c. | Vorstandsmitglieder | | befreit |

Passivmitglieder

- | | | | |
|-----------|---|-----|-------|
| d. | juristische Personen mit wirtschaftlicher Ausrichtung | | |
| | ▪ mit unter 500 MitarbeiterInnen | CHF | 500 |
| | ▪ mit über 500 MitarbeiterInnen | CHF | 1'000 |
| e. | Organisationen der öffentlichen Hand, Nonprofitorganisationen | | |
| | ▪ ohne Budgetberatung | CHF | 75 |
| | ▪ mit Budgetberatung ohne Diplom des Dachverbands | CHF | 125 |
| f. | natürliche Personen | CHF | 50 |

Gönner

- | | | | |
|-----------|---|-----|-----|
| g. | Natürliche Personen sowie | CHF | 250 |
| h. | juristische Personen, die den ideellen Zweck des
Verbands Budgetberatung Schweiz unterstützen möchten. | CHF | 500 |

Artikel 10

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbands, Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 11

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Verwendung des Vermögens Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Auflösung des Vereins die Liquidatoren, Liquidatorinnen. Die nach Auflösung verbleibenden Mittel können nur an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, fallen. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten Diese Statuten sind am 6. Mai 2020 in Kraft getreten. Die Mitgliederversammlung wurde auf Grund der Corona-Krise online durchgeführt.